

nach einem der Geheimnisse aus dem Leben des Herrn von der Menschwerdung (*corporatio*) bis zu seiner ewigen Herrschaft (*regnum*) benannt werden. — Eine jüngere Auffassung schließt in der mystischen Deutung das verborgene und öffentliche Leben Jesu aus und bezieht die ganze Messfeier ausschließlich auf das Leiden, den Tod und die Verherrlichung des Herrn, so daß der Hingang des Priesters an den Altar dem Gange des Herrn an den Ölberg und das Schlußevangelium der Sendung des heiligen Geistes am Pfingstfeste entspricht. Dieser Auffassung entsprechend, werden auch die einzelnen Paramente auf die Leidenswerkzeuge bezogen.

18. In der apostolischen Zeit mußte das heilige Opfer in den Häusern der Christen gefeiert werden, welche für größere Versammlungen ausreichten konnten. Bald aber wurden eigene Räumlichkeiten in den Häusern, sowie auch besondere Bauten hergestellt, welche einzig für die Feier der Liturgie bestimmt waren. Zur Zeit der Verfolgung beschränkte sich die Opferfeier auf solche Orte, welche einigermaßen Sicherheit boten. Sobald dem Christenthum freie Uebung gewährt war, erhoben sich öffentliche Kirchen, wie das Bedürfnis es erforderte. Der Gottesdienst nahm mehr und mehr einen öffentlichen Charakter an, und es wurde allgemeine Regel, daß die heilige Messe ordnungsmäßig nur in solchen Räumen gefeiert werden dürfe, welche ausschließlich für den Gottesdienst bestimmt und zu diesem Zwecke eigens benedicirt oder geweiht sind. Bereits das Concil von Laodicea (can. 58) verbot die Feier der Messe in Privathäusern. Die Synoden des Mittelalters behielten den Bischöfen das Recht vor, zur Errichtung von Hausoratorien, Hauskapellen, in welchen die Messe gefeiert werden könne, die Erlaubnis zu erteilen. Durch das Tridentinum (Sess. XXII, De observ. in celebr. miss.) wurde das geltende Recht eingeführt, wonach das heilige Opfer nur in Kirchen und öffentlichen Oratorien (*oratoria publica*), welche für immer und ausschließlich zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt und weiterhin consecrirt oder mindestens benedicirt sein müssen, in Privatoratorien jedoch nur auf Grund eines speciellen päpstlichen Indultes gefeiert werden darf. An diesem Orte ist dann die Stätte, an welcher die Opferfeier stattzufinden hat, der consecrirt und mit den nöthigen Erfordernissen ausgestattete Altar, sei dieser ein *Altare fixum* im strengen Sinne oder ein *Altargerüst*, das erst durch die Einfügung des sog. *Altare portatile*, eines consecrirten Altarsteines, zu einem Messaltar wird (s. b. Art. Altar I, 584). Die Ausstattung des Altars für die Messfeier ist in den allgemeinen Rubriken des Missale (*Rubr. gen. tit. XX*) im Einzelnen aufgeführt.

19. Bis in das Mittelalter hinein war es im Abendlande gebräuchlich und viel geübt, daß ein und derselbe Priester mehrmals an einem Tage das heilige Opfer feierte, sei es aus persönlicher Andacht, oder weil seelsorgliche Verhältnisse dazu

Veranlassung gaben. Seit dem 12. Jahrhundert aber wurde es Gesetz, daß jeder Priester täglich nur einmal zu celebrieren, und einzig, wenn ein wichtiger Grund, eine *causa necessitatis*, vorliege, eine zweite Messe zu feiern berechtigt sei. Vom Ende des 13. Jahrhunderts an sprechen die Synoden nur noch von der zweimaligen Celebration an demselben Tage (*Vination*). Allmählig wurde auch diese *causa necessitatis* näher und enger bestimmt, so daß nach dem geltenden Rechte die *Vination* nur an solchen Tagen statthaft ist, an denen die Gläubigen verpflichtet sind, der heiligen Messe beizuwohnen, und dann auch nur unter der Bedingung, daß anders es einer beträchtlichen Zahl von Gläubigen unmöglich ist, ihrer Pflicht nachzukommen (s. b. Art. *Vination* II, 841). Das Weihnachtsfest hat von Alters her das Vorrecht bewahrt, daß jeder Priester dreimal celebrieren darf. Für Spanien und Portugal hat Benedict XIV. im J. 1746 das dort bestehende Herkommen bestätigt, daß am Allerheiligentage jeder Priester drei Messen für die Verstorbenen zu lesen befugt ist. Den Kirchen des Orientes ist die wiederholte Celebration an Einem Tage durch denselben Priester fremd.

Als Tageszeit für die Messfeier ist schon in den ersten Jahrhunderten die Morgenfrühe so bevorzugt, daß die Celebration zur Nachtzeit als Ausnahme erscheint. Seit dem 5. Jahrhundert ist für die feierliche Messe an Sonn- und Festtagen die dritte Stunde als canonisch stehend bezeugt. An den Fasttagen durfte die Mahlzeit erst nach der Non, wenn der Gottesdienst mit der Messfeier und dem sich daran anschließenden Vesperofficium beschloffen war, genommen werden, eine Praxis, welche bis in's Mittelalter hinein bestehen blieb. Bald wurde es aber in den geistlichen Genossenschaften Brauch, an diesen Tagen die Non mit der Messe und Vesper auf den Vormittag zu verlegen, um das Fasten zu erleichtern. Die Namen der kleinen Horen verloren die Bedeutung bestimmter Tageszeiten und wurden einfachhin Bezeichnungen der einzelnen „Gezeiten“. Die Zeit für die Conventmesse wurde fortan nicht nach der Stunde des Tages, sondern nach der Hore des canonischen Officiums bestimmt, so daß die Weisung, die Messe etwa nach der Non zu celebrieren, nur besagt, dieselbe solle auf die Recitation dieser Hore folgen, nicht aber, sie solle erst in der Zeit zwischen Mittag und Abend stattfinden. Die alte Tradition ist für die Corporationen, denen das Chorgebet obliegt, in den allgemeinen Rubriken des Missale (tit. XV) als gesetzliche Norm fixirt, derzufolge die Conventmesse an den Fasttagen nach der Non, an den gewöhnlichen Ferien und den *festa simplici* nach der Sext, an den Sonn- und Festtagen aber nach der Terz gefeiert werden soll. Die Votivmessen treten, weil sie nicht mit dem Tagesofficium im Zusammenhang stehen, nach Beendigung der vormittägigen Horen, d. i. nach der Non, ein. Am Weihnachtsfeste schließt sich die erste Messe